

Antrag-Nr.: 4.1
zu TOP: 7
Rasterpkt.: Allg. Gesundheitspolitik

A N T R A G

zur Hauptversammlung vom 7. bis 9. Oktober 2010 in Erfurt

Antragsteller: Bundesvorstand (im Einvernehmen mit dem EV)

Landesverband:

Headline: Neuformulierung des § 13 (2) SGB V (Kostenerstattung)

Auswirkungen auf den Haushalt
(unmittelbar erkennbar): keine

Wortlaut des Antrages:

- 1 Die Hauptversammlung des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte fordert den Ge-
2 setzgeber auf, bei der angekündigten Liberalisierung des § 13 SGB V (Kostenerstat-
3 tung) folgende Kriterien zu berücksichtigen:
4
- 5 - Für Versicherte und Zahnärzte wird für die Zahnmedizin anstelle der Sach-
6 oder Dienstleistung Kostenerstattung verbindlich eingeführt.
7
 - 8 - Nicht im Vierten Kapitel genannte Zahnärzte (Nichtvertragszahnärzte) dürfen
9 in Anspruch genommen werden.
10
 - 11 - Das zwischen Zahnarzt und Patient vereinbarte Kostenerstattungsverfahren
12 wird unverzüglich wirksam.
13
 - 14 - Anspruch auf Erstattung besteht in Höhe der Vergütung, die die Krankenkas-
15 sen bei Erbringung als Sachleistung zu tragen hätten.
16
 - 17 - Ausgaben für Kostenerstattungsleistungen nach § 13 Abs. 2 SGB V sind nicht
18 auf das Ausgabenvolumen nach § 85 Abs. 2 Satz 2 SGB V anzurechnen.
19
 - 20 - Satzungsbestimmungen der Krankenkassen dürfen die Entscheidung des
21 Versicherten weder rechtlich noch materiell beeinträchtigen.

Abstimmung: bei 1 Gegenstimme und einigen wenigen Enthaltungen angenommen

22 **Begründung:**

23 *Die Einführung der Direktabrechnung mit Kostenerstattung im Bereich Zahnmedizin*
24 *schafft Transparenz in Leistung, Kosten und Qualität und ist ein Beitrag zum Büro-*
25 *kratieabbau.*

26
27 *Die derzeitigen Regelungen erschweren unnötig die Wahl des Kostenerstattungs-*
28 *prinzips und die einbehaltenen Abschläge für Verwaltungskosten bedeuten einen*
29 *ungerechtfertigten finanziellen Nachteil für die Versicherten.*

30
31 *Die Aufblähung der Bürokratie entzieht der (Zahn-)Medizin die erforderlichen Mittel*
32 *für notwendige Behandlungen.*

33
34 *Damit gelten für die deutschen (Zahn-)Ärzte dieselben Bedingungen, wie sie für die*
35 *Behandlung durch Zahnärzte im EU-Ausland bereits praktiziert werden.*

Abstimmung: bei 1 Gegenstimme und einigen wenigen Enthaltungen angenommen